

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dr. Michalitsch

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), des NÖ Auskunftsgesetzes, des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes und Aufhebung des NÖ Datenschutzgesetzes 2018 (NÖ DSG 2018), Ltg.-634/A-1/42-2019

Im Sinne der Stärkung der Regionen soll die Möglichkeit eröffnet werden, Sitzungen der Landesregierung auch außerhalb von St. Pölten abzuhalten. Die Landeshauptfrau hat in der Einladung den konkreten Ort der Sitzung festzulegen.

Im Falle der Betroffenheit einer Stadt mit eigenem Statut von einer Verordnung im Sinne des neugefassten § 3 Abs. 2 des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes soll dieser ein verpflichtendes Anhörungsrecht vor Erlassung der Verordnung zukommen um etwaige Bedenken artikulieren zu können.

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. angeschlossene Gesetzesentwurf wird daher wie folgt abgeändert:

1. Im Artikel 1 erhalten die Ziffern 1 bis 11 die Bezeichnung Z 2 bis 12. Artikel 1 Z 1 (neu) lautet:
„1. Im Artikel 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Einzelne Sitzungen der Landesregierung können auch außerhalb von St. Pölten stattfinden. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.““

2. Im Artikel 5 lautet die Ziffer 1:

„1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es im Interesse

- der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit oder

- der Regionalisierung

gelegen ist, kann die Landesregierung mit Verordnung eine

Bezirksverwaltungsbehörde, einschließlich der Organe der Städte mit eigenem

Statut allgemein oder fallweise ermächtigen, über bestimmte

Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen

Bezirksverwaltungsbehörde einschließlich der Organe der Städte mit eigenem

Statut fallen, an deren Stelle zu entscheiden.

Die Städte mit eigenem Statut sind im Fall ihrer Betroffenheit vor Erlassung

einer Verordnung anzuhören.““